

Update Beihilferecht

April 2020

Liebe Leser,

mit unserem Update Beihilferecht möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen und grundsätzliche Fragestellungen des Beihilferechts informieren. In diesem Newsletter geht es neben ausgewählten Entscheidungen der europäischen Gerichte um die Computerspieleförderung des BMVI. Bei der allgegenwärtigen Corona-Pandemie wagen wir einen Blick auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die Deutschland bisher noch nicht aus dem Instrumentenkoffer der EU-Kommission umgesetzt hat. [Mehr Informationen zu Corona-Beihilfen finden Sie auf unserer Corona-Themenseite.](#)

Computerspieleförderung durch <i>De-minimis</i> -Beihilfen	Seite 2
Corona-Pandemie: Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten	Seite 6
Rechtsprechungsübersicht EuG/EuGH	Seite 11



Computerspieleförderung durch De-minimis-Beihilfen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellt bis 2023 jährlich EUR 50 Mio. für die Förderung von Computerspielen zur Verfügung, um den Entwicklerstandort Deutschland zu stärken. In der ersten Stufe erfolgt eine sog. De-minimis-Förderung mit Zuschüssen bis zu EUR 200.000. In einer zweiten Phase soll auch eine Förderung in größerem Umfang erfolgen.

Die von der deutschen Games-Branche lang ersehnte Förderung dient dem Ziel, diesen Teil der digitalen Kreativbranche und damit deren Innovationskraft zu fördern. Das BMVI erwartet hier spill-over-Effekte in andere Wirtschaftsbereiche (z.B. Architektur- und Baubranche, Mobilität, Bildung, Gesundheit und Pflege). Diese Art der Förderung der Games-Branche gibt es erstmalig in Deutschland, so dass viele betroffene Unternehmen noch nicht mit den Fördermodalitäten oder der ordnungsgemäßen Antragstellung vertraut sind.

Fördergegenstand sind die Entwicklung bzw. Herstellung eines interaktiven digitalen Spiels oder die Entwicklung eines Prototyps eines interaktiven digitalen Spiels. Förderfähig sind Personalkosten, projektbezogene Kosten des Entwicklungsstudios, Marketing in Bezug auf das Produkt durch den Produzenten inkl. Tests vor Markteinführung (max. 15 Prozent der Gesamtkosten), Kosten für Namensrechte und Lizenzen sowie Kosten für den Publisher-Pitch. Nicht förderfähig sind Kosten des Publishers, Gründungskosten, Kosten im Rahmen einer Standortverlegung sowie Kosten, die vor bzw. durch die Antragstellung entstehen. Die Förderung erfolgt mittels eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Unternehmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland können Anträge auf Förderung stellen. Diese Voraussetzung gilt für die gesamte Laufzeit der Förderung, d.h. von der ersten bis zur letzten Auszahlung des Förderbe-

Michael Vetter, LL.M. (Univ. of Miami)
Dr. Isabel Langenbach

Erstmalige Förderung der Games-Branche

Was wird gefördert?

Wer wird gefördert?

trags. Die Unternehmen müssen im Handelsregister eingetragen sein – Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) können keine Anträge stellen. Ausländische Kooperationspartner haben ihre Aufwendungen selbst zu finanzieren. Ebenso wenig werden Unternehmen in Schwierigkeiten oder Unternehmen, die der Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, gefördert.

Keine Voraussetzung für eine Förderung ist der Status als KMU. Auch große Unternehmen können gefördert werden. Allerdings können KMUs eine prozentual höhere Förderung erhalten:

- Förderquote für kleine Unternehmen: 70 Prozent;
- Förderquote für mittlere Unternehmen: 60 Prozent;
- Förderquote für große Unternehmen: 50 Prozent.

Ein Antrag auf Förderung ist innerhalb der gesetzten Frist über das Elektronische Antragssystem des Bundes zu stellen („easy-Online“). Dabei ist das Vorhaben zunächst zu skizzieren; im weiteren Verfahren ist eine konkrete Beschreibung des Vorhabens einzureichen. Der Antrag muss einen Finanzierungsplan enthalten, der eine detaillierte Kostenkalkulation und den Nachweis der Gesamtfinanzierung umfasst. Im Falle einer Förderung ist dem BMVI eine Kopie des Produkts für Zwecke der Archivierung zur Verfügung zu stellen.

Der Höchstbetrag der De-minimis-Förderung beträgt EUR 200.000 pro Unternehmensgruppe. Dies ist besonders aufgrund der kleinteiligen Struktur der Unternehmen in der Games-Branche relevant, die oftmals gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden sind. Eine Unternehmensgruppe wird damit ohne Rücksicht auf ihre gesellschaftsrechtliche Struktur und die Zahl ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften aus beihilferechtlicher Sicht als ein einziges Unternehmen betrachtet. Entscheidend ist, dass alle Einheiten rechtlich oder faktisch von ein und derselben Einheit kontrolliert werden (verbundene Unternehmen).

Auch für den KMU-Status und damit die Förderquote sind Beteiligungen an anderen Unternehmen relevant:

Wie erlangt man eine Förderung?

Höchstbetrag der Förderung gilt pro Unternehmensgruppe

KMU-Status hängt von Beteiligungen ab

- Keine Addition von Mitarbeitern oder Umsätzen bzw. Jahresbilanzsummen erfolgt, wenn eine bis zu 50 prozentige Beteiligung einer Risikokapitalgesellschaft, einer Universität, eines institutionellen Anlegers oder einer kleinen autonomen Gebietskörperschaft gegeben ist.
- Eine anteilmäßige Addition der Daten (Mitarbeiterzahl und Umsatz bzw. Jahresbilanzsumme) erfolgt bei Partnerunternehmen, also Unternehmen, die 25 Prozent bis 50 Prozent an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 Prozent bis 50 Prozent gehalten werden.
- Eine vollständige Addition der Daten erfolgt bei verbundenen Unternehmen.

Die für die KMU-Eigenschaft relevanten Daten ergeben sich aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss. Liegt ein solcher noch nicht vor, kann das Unternehmen auf Basis eines Geschäftsplans die Zahlen schätzen. Ein Unternehmen verliert bzw. gewinnt den KMU-Status, wenn am Stichtag des Rechnungsabschlusses in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Zahlen über- bzw. unterschritten werden. Entfällt die KMU-Eigenschaft während eines Förderzeitraums, so ist das nur relevant, wenn ein Bonus von 10 Prozent oder 20 Prozent aufgrund der Unternehmensgröße gewährt wurde. Die Förderung von 50 Prozent der förderfähigen Kosten wird davon nicht berührt.

Veränderungen unter den Gesellschaftern oder ein Change of Control beim geförderten Unternehmen können eine Förderung ebenso wie eine Sitzverlegung oder die Verschmelzung des geförderten Unternehmens auf ein anderes Unternehmen die Förderung entfallen lassen.

Der Aufwand für einen Förderantrag ist überschaubar, insbesondere, wenn er von Anfang an in die Projektplanung einbezogen wird. Dafür winken Zuschüsse von bis zu 70 Prozent, die bei ordnungsgemäßigem Projektabschluss nicht zurückzuzahlen sind. Komplex könnte allenfalls aufgrund der Struktur der Unternehmen in der Games-Branche die Frage nach der Zurechnung von Unternehmensbeteiligungen sein, die einen großen Einfluss auf die Förderfähigkeit

Gesellschaftsrechtliche Änderungen können Förderung entfallen lassen

Fazit

und Förderhöhe haben kann.

Die Notifizierung der zweiten Stufe der Games-Förderung bei der EU-Kommission wurde kürzlich abgeschlossen. Wir erwarten, dass das BMVI die entsprechenden Richtlinien für die Förderung großvolumiger Vorhaben im Frühsommer veröffentlichen wird und werden dann über die Vorgaben berichten.

Weiterführende Hinweise



Corona-Pandemie: Maßnahmen der EU- Mitgliedstaaten

Die EU-Kommission hat mit dem „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen“ („Temporary Framework“) einen befristeten Beihilferahmen implementiert und den Mitgliedstaaten einen Werkzeugkoffer an Instrumenten an die Hand gegeben, mit denen die Mitgliedstaaten ihre Unternehmen in der Krise unterstützen können. Deutschland hat einige dieser Instrumente umgesetzt. Der folgende Beitrag wirft einen Blick auf Instrumente, die von anderen Mitgliedstaaten notifiziert worden sind und auch für Deutschland als weitere interessante Instrumente in Betracht kommen.

Die EU-Kommission hat am 19. März 2020 den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 beschlossen ([Mitteilung C\(2020\) 1863](#)). Die EU-Kommission hat zuletzt in der Finanzkrise mit einem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen gearbeitet, um den Mitgliedstaaten zu erlauben, die Realwirtschaft mit Beihilfen zu stützen. Der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen gilt bis Ende 2020. Er ist kein Rechtsakt, sondern eine Mitteilung der EU-Kommission, wie diese die Regelungen des EU-Rechts anwendet und auslegt, wenn sie über Notifizierungen der Mitgliedstaaten entscheidet.

Die EU-Kommission stützt ihren Instrumentenkoffer auf Art. 107 Abs. 3 lit. b) AEUV („Beihilfen zur [...] Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“). Daneben erlaubt der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen auf Grundlage von Art. 107 Abs. 2 lit. b) AEUV („Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch [...] sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“) Entschädigungsleistungen für bestimmte Unternehmen oder Sektoren, die durch die COVID-19-

Michael Vetter, LL.M. (Univ. of Miami)
Michael Below

Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen

Pandemie entstanden sind.

Am 3. April 2020 hat die EU-Kommission den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen erweitert ([Mitteilung C\(2020\) 2215](#)). Nunmehr können die Mitgliedstaaten auch folgende Tätigkeiten mit Beihilfen unterstützen:

- Forschung & Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus,
- Errichtung und Ausbau von Testlaboren,
- Herstellung von Produkten, die für die Bekämpfung des Coronavirus relevant sind.

Auf Basis des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens hat die EU-Kommission bereits zahlreiche Beihilferegulungen der Mitgliedstaaten als mit dem Beihilferecht vereinbar freigegeben. Einige dieser Notifizierungen stellen wir im Folgenden dar.

Die EU-Kommission hat am 12. März 2020 eine dänische Regelung freigegeben ([SA.56685](#)), die Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern Entschädigungen für den Ausfall des Events ermöglicht. Auch Organisatoren von Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern, die sich an Risikogruppen richten, können eine Entschädigung erhalten. Ohne Relevanz ist, ob die Veranstaltungen kostenpflichtig waren oder nicht. Öffentliche Stellen sind von einer Entschädigung im Grundsatz ausgeschlossen. Erstattungsfähig sind Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten aufgrund von Absage, Verschiebung oder Änderung der Bedingungen der Veranstaltungsorganisation. Eine Entschädigung von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten ist möglich. Diese Beihilferegulung erging auf Grundlage von Art. 107 Abs. 2 lit. b) AEUV.

Schweden hat zwei neue Regelungen notifiziert: Mit der Maßnahme [SA.57501](#) (Freigabe am 22. April 2020) entschädigt der Staat Organisatoren kultureller Veranstaltungen auf der Basis von Art. 107 Abs. 2 lit. b) AEUV. Bis zu 75 Prozent des entgangenen Umsatzes für Veranstaltungen im Zeitraum vom 12. März bis 31. Mai 2020 können ersetzt werden. Mit der Maßnahme [SA.56972](#) (Freigabe am 15. April 2020) unterstützt der Staat Unternehmen bei der Mietzahlung. Vo-

Erweiterung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens

Dänemark

Schweden

raussetzung ist, dass Mieter und Vermieter eine Vereinbarung über eine Mietreduktion schließen. Von dieser reduzierten Miete übernimmt der Staat bis zu 50 Prozent für drei Monate. Diese Beihilferegelung erging auf Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. b) AEUV.

Eine durch die Kommission am 3. April 2020 gebilligte, neu eingeführte Regelung der Niederlande ([SA.56915](#)) soll es Unternehmen ermöglichen, E-Health-Anwendungen erwerben, leasen, lizenzieren und implementieren zu können. Anträge auf Förderung können Sozial-, Gesundheitsversorgungs- und Jugendbetreuungsdienste stellen. Die Förderung soll Anbieter zum Vertrieb von E-Health-Anwendungen mobilisieren, die eine kontinuierliche Unterstützung und Fernversorgung von Patienten ermöglichen, welche während der Coronavirus-Pandemie zuhause bleiben sollen. Behandlungen ohne Zusammenhang zum Coronavirus sollen nach Möglichkeit in häuslicher Pflege anstatt in Krankenhäusern vorgenommen werden. Der plötzliche Anstieg der Nachfrage nach diesen Leistungen erfordert Investitionen in den Ausbau der Verfügbarkeit solcher Anwendungen. Die Förderung soll Liquiditätsengpässe beim Ausbau der Dienstleistungen minimieren.

Niederlande

Am 22. März 2020 hat die Kommission das Vorhaben Italiens genehmigt ([SA.56786](#)), welches direkte Zuschüsse und rückzahlbare Vorschüsse an Unternehmen vorsieht, die

Italien

- Anlagen für die Produktion von medizinischen Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen errichten,
- die Produktion zur Herstellung solcher Geräte ausweiten oder
- ihre Produktionslinie zu diesem Zweck umstellen.

Die Förderung betrifft medizinische Geräte wie Beatmungsgeräte und persönliche Schutzausrüstung wie Masken, Brillen, Kittel und Schutzanzüge. Die Produkte werden nach den im Dezember 2019 geltenden Marktpreisen vergütet.

Am 8. April 2020 hat die EU-Kommission eine luxemburgische Regelung freigegeben ([SA.56954](#)), mit der Luxemburg Unternehmen aller Größen nicht rückzahlbare Zuschüsse für F&E-Tätigkeiten für Produkte gewährt, die im Rahmen der

Luxemburg

COVID-19-Pandemie relevant sind. Insgesamt EUR 30 Mio. stellt die dortige Regierung dafür bereit. Die Regelung deckt sowohl Grundlagenforschung, industrielle Forschung wie auch experimentelle Forschungsprojekte ab. Neben der Förderung der Forschung übernimmt die Regierung bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten, um entsprechende Produktionskapazitäten zu schaffen.

Großbritannien – das noch bis zum Jahresende den EU-Regeln unterliegt – hat neben weiteren Maßnahmen auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu unterstützen. Die britische Regierung beabsichtigt, folgende Vorhaben mit Zuschüssen zu fördern:

- Projekte für Forschung & Entwicklung zum Coronavirus,
- den Bau und Ausbau von Testeinrichtungen zur Entwicklung, Prüfung und Herstellung von medizinischen Produkten, die zur Bekämpfung des Coronavirus benötigt werden.

Mit der Entscheidung [SA.56841](#) hat die EU-Kommission am 6. April 2020 diese Regelungen freigegeben.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung haben weitere Unternehmen F&E-Regelungen bei der EU-Kommission notifiziert. Ungarn ([SA. 57007](#), Freigabe vom 17. April 2020) unterstützt F&E-Tätigkeiten mit Lohnzuschüssen an Unternehmen, die ansonsten Mitarbeiter entlassen hätten. Auch Malta ([SA. 57075](#), Freigabe vom 22. April 2020) unterstützt F&E-Tätigkeiten mit Zuschüssen zwischen 80 und 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten. Portugal ([SA.57035](#), Freigabe vom 17. April 2020) unterstützt F&E-Aktivitäten mit direkten Zuschüssen. Auch Tschechien ([SA.56961](#), Freigabe vom 14. April 2020) unterstützt KMU, die medizinische Produkte zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie herstellen.

Die dargestellten Beispiele aus anderen Mitgliedstaaten zeigen, dass Deutschland weitere Instrumente zur Verfügung stehen, um die Realwirtschaft zu unterstützen. Bisher hat die Bundesregierung – soweit ersichtlich – noch keine Regelung notifiziert, die Entschädigungszahlungen an Veranstalter vorsieht. Hier scheint die Bundesregierung die „Gutscheinlö-

Großbritannien

Weitere Staaten mit F&E-Beihilfen

Fazit

sung“ (d.h. Umwandlung eines Tickets in einen Gutschein für eine zukünftige Veranstaltung) beschreiten zu wollen, um den betroffenen Unternehmen zu helfen. In Bezug auf E-Health-Anwendungen, F&E-Tätigkeiten sowie die Produktion von medizinischer Ausrüstung sind bisher keine Notifizierungen seitens Deutschlands bekannt. Die Lage ist allerdings dynamisch und täglich werden Entscheidungen von der EU-Kommission getroffen. Es ist also möglich, dass Deutschland noch weitere Maßnahmen ergreifen wird, um die Wirtschaft zu stützen. Wünschenswert wären Beihilferegelungen, die die Digitalisierung im Gesundheitssektor voranbringen und auch nach der Coronavirus-Pandemie eingesetzt werden können.



Rechtsprechungs- übersicht EuG/EuGH

Die europäischen Gerichte haben in den letzten Monaten wieder zahlreiche Entscheidungen zum Beihilferecht getroffen. Die folgenden Entscheidungen behandeln kartellrechtliche Schadensersatzansprüche für Fördergeber, die Auswirkungen der rechtlichen Grundlage auf ein Beihilfeverfahren sowie die Akteneinsicht nach VO (EG) Nr. 1049/2001 im Beihilfeverfahren.

Michael Vetter, LL.M. (Univ. of Miami)
Michael Below

Die Entscheidung des EuGH in dem Verfahren Rs. [C-435/18](#) vom 12. Dezember 2019 zeigt Schnittstellen von Kartell- und Beihilferecht auf. Das Verfahren beruht auf einer Vorlage des Obersten Gerichtshof aus Österreich. Es handelt sich um eine follow-on-Schadensersatzklage des Landes Oberösterreich gegen die Teilnehmer des Aufzug-Kartells. Das Land machte Schadensersatz nicht als unmittelbarer oder mittelbarer Abnehmer geltend, sondern in seiner Eigenschaft als Fördermittel vergebende Einrichtung. Oberösterreich fördert Baukosten bestimmter Wohnungsbauprojekte zu einem bestimmten Prozentsatz. Die Baukosten seien aufgrund des Kartells überhöht, was zu höheren staatlichen Darlehen als erforderlich geführt habe. Der Schaden liege in dem geringeren Zinssatz dieser Darlehen gegenüber einer Investition der Gelder in Bundesanleihen.

EuGH, Rs. C-435/18 – Kartellschadensersatzanspruch für „jedermann“ – auch für Fördergeber

Der EuGH vertritt die Auffassung, dass ein Zusammenhang zwischen Kartellverstoß und Schaden ausreichend ist, um einen Anspruch zu bejahen; ein Zusammenhang zwischen Schaden und Schutzzweck des Art. 101 AEUV (Kartellverbot) ist hingegen nicht erforderlich. Denn der mit Art. 101 AEUV verfolgte Schutz des Wettbewerbs setzt nicht voraus, dass der Geschädigte einen Schaden nur durch Marktteilnahme erleiden kann. Daher muss der Schadensersatzkläger nicht als Anbieter oder Nachfrager auf dem kartellbefangenen Markt tätig sein. Ob dem Land Oberösterreich tatsäch-

lich ein Schaden entstanden ist und ob der erforderliche Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen Kartell und Schaden gegeben ist, muss nun der Oberste Gerichtshof prüfen.

Mit der Entscheidung führt der EuGH seine „jedermann“-Rechtsprechung fort und weitet den Anspruch auf Schadensersatz aufgrund von Kartellen auch auf Fördergeber aus, die weder direkt noch indirekt Abnehmer des Kartells waren. Der EuGH hat damit den Kreis anspruchsberechtigter Geschädigter deutlich ausgeweitet.

Es bleibt abzuwarten, ob dem Land Oberösterreich nach diesem Etappensieg tatsächlich ein Schadensersatzanspruch zugesprochen wird. Während in Deutschland in vielen Fällen bei follow-on-Klagen von Abnehmern erstinstanzlich Schadensersatz dem Grunde nach zugesprochen worden ist, sind viele Fragen der Schadenshöhe noch ungeklärt. Aufgrund des finanziellen Aufwands einer follow-on-Klage muss der von dem Fördergeber erlittene Schaden schon beträchtlich sein, um Aufwand und Risiko einer follow-on-Klage zu rechtfertigen.

Mit seiner Entscheidung vom 11. März 2020 (Rs. [C-56/18](#)) hob der EuGH eine Entscheidung des EuG (Rs. [T-263/15](#)) im Hinblick auf staatliche Beihilfen für den Flughafen Gdynia-Kosakowo auf. Die EU-Kommission hatte sich im Eröffnungsbeschluss des Verfahrens im Jahre 2012 sowie in einem zwischenzeitlich aufgehobenen und ersetzten Beschluss im Jahr 2014 auf die damaligen Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 ([2006/C 54/08](#)) und auf Art. 107 Abs. 3 lit. a) AEUV berufen. In dem verfahrensabschließenden Beschluss im Jahr 2015 bezog sich die EU-Kommission auf die Leitlinien für Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften ([2104/C 99/03](#)) sowie auf Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV. Das betroffene Unternehmen wurde als Beteiligte – nur EU-Kommission und Mitgliedstaat sind Parteien des Rechtsstreits – in dem Verfahren nicht zur Stellungnahme zur geänderten Rechtsgrundlage aufgefordert.

Der EuGH sieht in der unterbliebenen Aufforderung zur Stellungnahme, die sich aus Art. 108 Abs. 2 AEUV ergibt, einen Verfahrensfehler. Allerdings führt ein solcher Verfahrensfeh-

EuGH, Rs. C-56/18 – Änderung der rechtlichen Grundlagen führt nicht ohne weiteres zur Nichtigkeit eines Beschlusses

ler nur dann zur vollständigen oder teilweisen Aufhebung der Entscheidung, wenn die angefochtene Entscheidung ohne den Verstoß einen anderen Inhalt gehabt haben könnte. Die Existenz von Unterschieden zwischen der rechtlichen Regelung, zu welcher die Beteiligten angehört wurden, und derjenigen, auf welcher der Beschluss letztlich basiert, führt grundsätzlich nicht zur Nichtigklärung des Beschlusses. Die Änderung muss – entgegen der Ansicht des EuG – hinsichtlich der jeweils streitgegenständlichen Bestimmungen vielmehr geeignet gewesen sein, den Inhalt des angefochtenen Beschlusses zu verändern (Rn. 82). Gelangt man auch unter Zugrundelegung der neuen Regelung zum selben Ergebnis des zuvor aufgehobenen Beschlusses – hier die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem europäischen Beihilferecht – führt eine unterlassene Anhörung nicht zur Aufhebung des Beschlusses. Dies gilt ebenso, wenn der Beschluss auf einer autonomen Rechtsgrundlage beruht, die unverändert ist und die für sich allein den angefochtenen Beschluss trägt.

Der EuGH stellt mit dieser Entscheidung klar, dass eine unterlassene Anhörung des betroffenen Unternehmens nicht automatisch die (vollständige oder zumindest teilweise) Aufhebung eines Beschlusses der EU-Kommission nach sich zieht. Dieser Rechtsprechung liegt die Besonderheit des EU-Beihilferechts zugrunde, dass Partei des Verfahrens der Mitgliedstaat als fördergebende Stelle und nicht das betroffene Unternehmen ist. Das betroffene Unternehmen kann somit in seiner effizienten Verteidigung eingeschränkt sein, da ihm nur Beteiligtenrechte zustehen und der Mitgliedstaat ggf. auch andere Interessen als das betroffene Unternehmen verfolgt.

In der Entscheidung vom 30. Januar 2020 (Rs. [T-168/17](#)) hat das EuG entschieden, dass Dokumente eines beihilferechtlichen Verfahrens Vertraulichkeit genießen und ohne überwiegendes öffentliches Interesse nicht im Rahmen eines Einsichtsbegehrens zugänglich gemacht werden müssen.

Die Klagepartei hat ein Beihilfeverfahren gegen eine Mitbewerberin angestrengt und – als die EU-Kommission die Absicht äußerte, das Verfahren einzustellen – Akteneinsicht nach der [VO Nr. 1049/2001](#) angestrengt, die die EU-

EuG, Rs. T-168/17 – Akteneinsicht nach VO 1049/2001 in Beihilfeverfahren

Kommission ablehnte. Das EuG bestätigte eine Vermutung der Vertraulichkeit von Dokumenten in Beihilfeverfahren. Diese Vermutung gelte zumindest bis zum förmlichen Abschluss des Verfahrens (sowie auch danach, wenn eine Klage gegen die Sachentscheidung anhängig ist). Dem gegenüber reiche die Absicht einer Schadensersatzklage – basierend auf einem Wettbewerbsverstoß – nicht aus, ein überwiegendes öffentliches Interesse zu bejahen. Der Antragsteller müsse die Notwendigkeit der Akteneinsicht konkret darlegen, damit diese gegen die Vertraulichkeit der Akteneinsicht abgewogen werden könne. Auch Art. 42 der GrCH gewähre keine uneingeschränkte Akteneinsicht.

Die Vorschriften der VO 1049/2001 kommen im europäischen Wettbewerbsrecht in vielen Gestaltungen zum Tragen. Für potentielle Kläger ist die Akteneinsicht ein wichtiges Instrument, um die Durchsetzbarkeit eigener Schadensersatzansprüche besser abschätzen zu können. Die EU-Kommission handhabt Akteneinsichtsbegehren immer noch sehr restriktiv und erschwert es Geschädigten, ihre möglichen Ansprüche besser bewerten zu können.

Das Update Beihilferecht beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.



Rechtsanwalt
Michael Vetter, L.L.M.
T +49 211 600 55-535
F +49 211 600 55-530
m.vetter@heuking.de



Rechtsanwältin
Dr. Isabel Langenbach.
T +49 221 20 52-521
F +49 221 20 52-1
i.langenbach@heuking.de



Rechtsanwalt
Michael Below
T +49 211 600 55-316
F +49 211 600 55-310
m.below@heuking.de

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema

Update Beihilferecht

- bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)
- abbestellen

Fax-Antwort an: +49 211 600 55-535

E-Mail-Antwort an: m.vetter@heuking.de

Informationen darüber, wie Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen Zwecken Ihre Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und welche Rechte Sie haben, können Sie unter www.heuking.de nachlesen.

Versandservice und Kontakt

Name:

.....

Email-Adresse:

.....

Adresse:

.....

www.heuking.de

Berlin

Chemnitz

Düsseldorf

Frankfurt

Hamburg

Köln

München

Stuttgart

Zürich